



# Statuten

24. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Mitgliedschaft	5
1. Bestimmungen für Aktivmitglieder	5
2. Bestimmungen für Ehrenmitglieder	6
3. Bestimmungen für Passivmitglieder	6
III. Organisation	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Hauptversammlung	7
3. Mitgliederversammlung	9
4. Vorstand	9
5. Musikkommission	11
6. Kontrollstelle	11
IV. Finanzen	13
V. Änderung der Statuten	14
VI. Auflösung oder Fusion des Vereins	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
VIII. Alphabetisches Stichwortverzeichnis	16

**Die männlich geschriebene Form gilt für beide Geschlechter**

## Präambel

Dem Gott, der allein weise ist und durch den  
wir Jesus Christus kennen, sei Lob  
für immer und ewig.

(Römer 16, 27)

Auf dieser Grundlage gibt sich der  
**Brass Band Posaunenchor Lützelflüh – Grünenmatt**  
die folgenden Statuten:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

### Art. 1

- 1) Unter dem Namen „Brass Band Posaunenchor Lützelflüh-Grünenmatt“ (nachfolgend Verein genannt), gegründet 1916, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Lützelflüh.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Posaunenchöre (VSP).

Zweck und Aufgabe

### Art. 2

- 1) Mit seiner Musik und der in Worte gefassten Botschaft trägt der Verein zur Förderung und Verbreitung des Evangeliums bei.
- 2) Er bietet interessierten Musizierenden Gelegenheit zur Pflege der Blasmusik, der Kameradschaft und des christlichen, gesellschaftlichen Lebens.
- 3) Der Verein steht zur Mitgestaltung von Gottesdiensten, christlichen Festen und Veranstaltungen bereit. Er nimmt an Anlässen teil, die seinem Zweck nahe stehen und die Gemeinschaft fördern. Er tritt auch selber als Veranstalter auf.
- 4) Der Verein unterstützt musikalisch begabte Jugendliche in der Ausbildung zum Blasmusikspiel.

## II. Mitgliedschaft

### Mitgliedschafts- formen

#### Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

### 1. Bestimmungen für Aktivmitglieder

### Aufnahme- bedingungen

#### Art. 4

Aktivmitglieder müssen

- a) natürliche Personen sein, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben
- b) die Statuten anerkennen

### Aufnahme

#### Art. 5

- 1) Jede Person, die die Fähigkeit hat, ein Musikinstrument zu spielen und gemäss Art. 2 und 4 mitwirken will, kann Aktivmitglied des Vereins werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

### Rechte

#### Art. 6

- 1) Mit der Aufnahme wird das Stimm- und Wahlrecht erworben.
- 2) Das Mitglied hat Anspruch auf den leihweisen Bezug aller Gegenstände, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- 3) Die Mitwirkung in anderen Vereinen ist möglich, solange keine erheblichen Nachteile für den Verein dieser Statuten entstehen.

### Pflichten

#### Art. 7

Das Aktivmitglied ist verpflichtet

- a) an allen Vereinsanlässen und Proben teilzunehmen sowie Absenzen der vom Vorstand bezeichneten Stelle frühzeitig bekannt zu geben;
- b) zu fleissigem Üben ausserhalb der Proben und soweit möglich zur musikalischen Weiterbildung;
- c) die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren;
- d) die Anordnungen und Entscheide aller Vereinsorgane zu befolgen;
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### Austritt, Aus- schluss

#### Art. 8

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist auf die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins wiederholt schwerwiegend verletzt oder den Statuten beharrlich zuwider handelt. Das betroffene Mitglied hat Anrecht auf Akteneinsicht und Anhörung. Über den Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

## 2. Bestimmungen für Ehrenmitglieder

### Ernennung

#### Art. 9

- 1) Die Hauptversammlung verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes als Anerkennung für spezielle Verdienste für den Verein.
- 2) Aktivmitglieder, die 30 Jahre Mitgliedschaft aufweisen, werden an der nächstfolgenden Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

### Rechte und Pflichten

#### Art. 10

- 1) Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.
- 3) Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 8.

## 3. Bestimmungen für Passivmitglieder

### Aufnahme

#### Art. 11

- 1) Die Passivmitgliedschaft können erwerben
  - a) Aktivmitglieder, die zur Passivmitgliedschaft wechseln
  - b) natürliche Personen, die dem Zweckartikel (Art. 2) in seiner Gesamtheit zustimmen können.
- 2) Die Passivmitgliedschaft muss auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung genehmigt werden.

### Beitrag

#### Art. 12

- 1) Der Beitrag für die Passivmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 2) Bei Nichtbezahlung entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

### Rechte

#### Art. 13

- 1) Passivmitglieder besitzen an der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Über die Gewährung von Vergünstigungen an Vereinsanlässen entscheidet der Vorstand.

### III. Organisation

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

*Organe*

**Art. 14**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Musikkommission
- e) Kontrollstelle

*Vereinsjahr*

**Art. 15**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

*Protokoll*

**Art. 16**

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstand und der Musikkommission ist mindestens ein Beschluss-Protokoll zu führen.

*Ausstandspflicht*

**Art. 17**

Die Mitglieder haben bei Sachgeschäften, die ihre eigenen Interessen berühren, in den Ausstand zu treten. Das Recht zur Stellungnahme bleibt gewahrt.

#### 2. Hauptversammlung

*Status*

**Art. 18**

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Kompetenzen können nicht an ein nachgeordnetes Organ übertragen werden.
- 2) Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss (Artikel 19) zur Versammlung eingeladen wurde.

*Einberufung*

**Art. 19**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung muss wenigstens einmal jährlich und zwar jeweils im ersten Quartal stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung bei den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern eintreffen.
- 2) Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen werden, sofern ein solcher Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt wird.
- 3) Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

*Anträge*

**Art. 20**

Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

*Zuständigkeit***Art. 21**

Die Hauptversammlung behandelt die Vereinsgeschäfte in der Regel nach folgender Traktandenliste

- a) Appell durch die Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Wahlen
  - Präsident
  - übrige Mitglieder des Vorstandes
  - Musikkommission
  - Kontrollstelle
- h) Festsetzen der Jahresbeiträge
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder
- j) Beschlussfassung über alle anderen, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- k) Verschiedenes

*Beschlüsse***Art. 22**

- 1) Die Versammlung stimmt offen ab.
- 2) Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr.
- 4) Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

*Wahlen***Art. 23**

- 1) Wahlen sind in der Regel offen vorzunehmen, für geheime Wahlen gilt Art. 22 Abs. 2 sinngemäss.
- 2) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; kommt keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

*Beschlussfähigkeit***Art. 24**

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Aktivmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



### 3. Mitgliederversammlung

*Einberufung,  
Zuständigkeit*

#### Art. 25

- 1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den jeweils anwesenden Aktivmitgliedern, kann durch den Vorstand anlässlich einer Gesamtprobe ohne besondere Ankündigung einberufen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
  - b) Eintritte von Bläserinnen und Bläsern / Dispensation von Mitgliedern;
  - c) Selektion (oder Wahl) des Dirigenten und des Vizedirigenten;
  - d) Wahl nicht ständiger Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
  - e) Bewilligung von Nachkrediten;
  - f) Interimswahlen.

*Verhandlungs-  
fähigkeit*

#### Art. 26

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder beschlussfähig.
- 2) Für alle Beschlüsse und Wahlen gilt das relative Mehr.

### 4. Vorstand

*Aufgaben*

#### Art. 27

- 1) Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Vereins. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr und vertritt diesen gegen aussen.
- 2) Er ist für den Vollzug der Statuten, Vereinsbeschlüsse, Berichte und Anträge an die Haupt- und Mitgliederversammlung sowie deren Einberufung verantwortlich.
- 3) Er ist befugt, dringende Angelegenheiten von sich aus zu erledigen mit nachfolgender Orientierung der zuständigen Organe.

*Zusammen-  
setzung*

#### Art. 28

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Präsident der Musikkommission

*Beschluss-  
fähigkeit*

#### Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Funktionen,  
Ressorts**Art. 30**

- 1) Der Vorstand weist einem jeden Mitglied ein Ressort zu.
- 2) Es bestehen die folgenden Ressorts mit den nachstehenden Aufgaben (nicht abschliessend):
  1. Präsidium:
    - a) leitet die Vorstandssitzungen und bereitet diese vor
    - b) erstellt das Tätigkeitsprogramm zusammen mit dem Präsidenten der Musikkommission
    - c) ist Ansprechperson des Vereins gegen aussen
  2. Finanzen:
    - a) erledigt alle Finanzgeschäfte
    - b) führt die Buchhaltung
    - c) erstellt das Budget und den Jahresabschluss
  3. Öffentlichkeitsarbeit / PR:
    - a) Konzertgestaltung
    - b) Werbung
    - c) Betreuung der Homepage
    - d) Nachwuchsförderung
  4. Administration:
    - a) Protokolle
    - b) Adressverwaltung
    - c) Notenmaterial
    - d) Suisa-Berichterstattung
    - e) Uniform
  5. Musik:
    - a) Präsidium der Musikkommission
    - b) Probenplan
    - c) Ansprechpartner in musikalischen Belangen
- 3) Der Vorstand regelt die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Ressortleiter in Pflichtenheften.

## Kompetenzen

**Art. 31**

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, über die genehmigten Budgetkredite zu verfügen.
- 2) Für Nachkredite ist die Mitgliederversammlung zuständig (Art. 25).
- 3) Er beschliesst endgültig über die Zuerkennung von Gratifikationen.
- 4) Er kann Vereinsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug eines Vereinsbeschlusses oder der Statuten stehen. Im Bedarfsfall werden diese Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen.
- 5) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu Zweien das Präsidium – oder im Verhinderungsfalle die Ressortleitung Finanzen – zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Details zur Zeichnungsberechtigung werden im Pflichtenheft umschrieben.

- 6) Für den ordentlichen Geschäftsverkehr mit den Banken und der Post sind das Präsidium und die Ressortleitung Finanzen einzeln zeichnungs-berechtigt.
- 7) Im Übrigen ist der Vorstand in allen Angelegenheiten zuständig, welche weder durch die Statuten noch von Gesetzes wegen zwingend an ein anderes Organ delegiert sind.

*Amts-dauer***Art. 32**

- 1) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden werden nur für die restliche ordentliche Amtsdauer durchgeführt.

**5. Musikkommission***Zusammen-  
setzung***Art. 33**

- 1) Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Dirigent von Amtes wegen Einsitz nimmt.
- 2) Für die Wahl der übrigen Mitglieder ist soweit möglich auf angemessene Vertretung der Register Rücksicht zu nehmen.

*Amts-dauer***Art. 34**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

*Zuständigkeiten***Art. 35**

Die Aufgaben der Musikkommission sind:

- a) Beratung des Vereins in musikalischen Belangen
- b) Festlegung des Repertoires und Auswahl der Konzertliteratur
- c) Kauf von Musikalien im Rahmen des Budgets
- d) Antragsstellung an den Vorstand für den Kauf resp. Verkauf von Instrumenten;
- e) Vorabklärungen für die Neuwahl des Dirigenten und des Vizedirigenten treffen;
- f) weitere Aufgaben, die ihr durch den Vorstand übertragen werden.

**6. Kontrollstelle***Mitglieder***Art. 36**

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2) Als Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder gemäss Artikel 3 wählbar.
- 3) Ein Mitglied der Kontrollstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein oder eine Funktion im Ressort Finanzen innehaben.
- 4) Die Hauptversammlung kann die Kontrollstelle an Dritte übertragen.

*Amtsdauer***Art. 37**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

*Aufgaben***Art. 38**

- 1) Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Über das Prüfungsergebnis erstattet sie der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie auf Entlastung des Vorstandes.
- 3) Sie hat jederzeit das Recht, die Rechnungsführung im Sinne einer unangemeldeten Zwischenrevision zu überprüfen.
- 4) Alle Vereinsmitglieder sind gegenüber der Kontrollstelle auskunftspflichtig.

**IV. Finanzen***Einnahmen***Art. 39**

Der Verein beschafft sich seine Mittel namentlich durch

- a) Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder;
- b) Subventionen und Zuwendungen Dritter;
- c) Erträge aus Konzerten und Veranstaltungen;
- d) Erträge aus Instrumentenvermietung;
- e) Vermögenserträge.

*Verwaltung***Art. 40**

1) Die Finanzen des Vereins sind nach den anerkannten Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.

2) Der Vorstand regelt die Form der Buchführung.

3) Bei der Vermögensverwaltung steht die Sicherheit im Vordergrund. Unsichere oder riskante Geldanlagen sind untersagt.

*Haftung des Vereins***Art. 41**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Entschädigungen***Art. 42**

1) Personen mit übertragenen Funktionen üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Ausgenommen sind der Dirigent und der Vizedirigent, sofern letzterer kein Aktivmitglied ist.

2) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz in Sonderfällen einmalige Entschädigungen ausrichten.

## V. Änderung der Statuten

### Voraussetzung

#### Art. 43

- 1) Für Statutenänderungen ist die Hauptversammlung zuständig.
- 2) Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorstand ist für die Prüfung der Begehren zuständig und stellt der Hauptversammlung Antrag. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung den Stimmberechtigten in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 4) Im Übrigen bleibt für Statutenänderungen Art. 24 vorbehalten.

## VI. Auflösung oder Fusion des Vereins

### Zuständigkeit

#### Art. 44

- 1) Beschlüsse über eine Auflösung oder Fusion des Vereins können nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen Hauptversammlung gefasst werden.
- 2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 24.

### Vorgehen bei der Auflösung

#### Art. 45

- 1) Der Vereinsauflösung hat voranzugehen
  - a) Aufnahme eines vollständigen Inventars aller dem Verein gehörenden Mobilien. Die Inventaraufnahme hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Kontrollstelle zu erfolgen.
  - b) Feststellung aller dem Verein gehörenden Vermögenswerte. Die Bestandsaufnahme ist durch ein Mitglied der Kontrollstelle zu begleiten.
  - c) Sicherstellung der Archivakten.
- 2) Jedes Aktivmitglied ist zur Auskunft über Inventar und Vermögenswerte sowie zu deren Herausgabe verpflichtet.
- 3) Nach der Auflösung ist sämtliches unter Abs. 1 festgestellte Inventar, Vermögen und Archivgut einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen***Übergangs-  
bestimmungen***Art. 46**

1) Die angefangenen Amtsdauern der bisherigen Organe enden auf die ordentliche Hauptversammlung 2006. Sämtliche Organe sind anschliessend nach diesen Statuten neu zu bestellen.

*Inkrafttreten*

2) Die bisherigen Statuten vom 21. November 1975 sowie alle mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse werden aufgehoben.

3) Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 24. Februar 2006 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Februar 2006 genehmigt.

Grünenmatt, 24. Februar 2006

**Brass Band Posaunenchor  
Lützelfüh-Grünenmatt**

Thomas Haussener, Präsident

Simon Bracher, Sekretär

## Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel	Seite
Absenzen an Proben	7	5
Aktivmitglieder	4 ff.	5
- Aufnahmebedingungen	4, 5	5
- Austritt, Ausschluss	8	5
- Rechte	6	5
- Pflichten	7	5
Auflösung des Vereins	44 ff.	14
Ausstandspflicht	17	7
Dirigent und Vizedirigent, Selektion und Wahl	25	9
Dispensation von Aktivmitgliedern	25	9
Ehrenmitglieder	9 ff.	6
- Ernennung	9	6
- Rechte und Pflichten	10	6
Entschädigungen, einmalige	42	13
Finanzen	39 ff.	13
- Buchführung, Form der Buchführung	40	13
- Finanzkompetenz Vorstand	31	10
- Finanzkompetenz Mitgliederversammlung (Nachkredite)	25	9
- Einnahmen	39	13
- Haftung des Vereinsvermögens	41	13
Gratifikationen	31	10
Haftung, Haftung des Vereinsvermögens	41	13
Hauptversammlung	18 ff.	7
- Abstimmungsverfahren Sachgeschäfte	22	8
- Abstimmungsverfahren Wahlen	23	8
- Anträge	20	7
- Beschlussfähigkeit generell	18	7
- Beschlussfähigkeit Statutenrevision, Auflösung Verein	24	8
- Einberufung ordentliche Hauptversammlung	19	7
- Einberufung ausserordentliche Hauptversammlung	19	7
- Status	18	7
- Zuständigkeiten	21	8
Interimswahlen	25	9
Jahresbeiträge		
- Festsetzung	21	8
- Befreiung von der Beitragspflicht (Ehrenmitglieder)	10	6
- Vorgehen bei Nichtbezahlung	12	6
Jahresbericht, Entgegennahme	21	8
Kontrollstelle	36 ff.	11
- Anzahl Mitglieder	36	11
- Aufgaben	38	12
- Übertragung an Dritte	36	11
- Unvereinbarkeit	36	11
- Wählbarkeit	36	11
Konzertliteratur, Zuständigkeit für Auswahl	35	11
Mitgliederversammlung	25, 26	9
- Einberufung, Zuständigkeit	25	9
- Verhandlungsfähigkeit	26	9
Mitgliedschaftsformen	3	5
Musikalien, Zuständigkeit für Kauf	35	11



Stichwort	Artikel	Seite
Musikkommission	33 ff.	11
- Amtsdauer	34	11
- Aufgaben	35	11
- Mitglieder	33	11
- Wahlorgan	21	8
Nachkredite, Zuständigkeit	31	10
Name	1	4
Organe	14	7
Proben, Teilnahmepflicht	7	5
Passivmitglieder	11 ff.	6
- Aufnahme	11	6
- Beitrag	12	6
- Rechte	13	6
Pflichtenhefte für Vorstandsmitglieder	30	10
Protokoll	16	7
Repertoire, Zuständigkeit für Festlegung	35	11
Sitz	1	4
Statutenänderungen	43	14
- Anforderung an Beschlussfähigkeit	24	8
- Zuständigkeit	43	14
Stichentscheid	22	8
Stimmzähler	21	8
Tätigkeitsprogramm, Zuständigkeit	25	9
Unterschrift, rechtsverbindliche Unterschrift	31	10
Vereinsauflösung	44 ff.	14
Vereinsjahr	15	7
Vizedirigent	25	9
Vorstand	27 ff.	9
- Amtsdauer	32	11
- Aufgaben	27	9
- Beschlussfähigkeit	29	9
- Ersatzwahlen	32	11
- Finanzkompetenz	31	10
- Ressorts, Funktionen	30	10
- Zusammensetzung	28	9
Wahlen	23	8
Zweck	2	4